

# Satzung des Vereins „Niederwilermer Chümmispalter und Schiibeklopfer e.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 der Verein führt den Namen „Niederwilermer Chümmispalter und Schiibeklopfer e.V.  
Die Zunft gilt wie folgt gegründet:
  - 1.1.1 bei den **Chümmispaltern** mit dem **30.10.1981**
  - 1.1.2 bei den **Schiibeklopfern** mit dem **11.11.1990**
- 1.2 der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
– **Registergericht Müllheim / Baden** -  
eingetragen.
- 1.3 Die Zunft hat ihren Sitz in Müllheim-Niederweiler.

## § 2 Zweck der Zunft

Die Narrenzunft ist ein Zusammenschluss von Personen, die an der Durchführung der Fasnacht in dem Stadtteil Niederweiler interessiert sind und bezweckt auf ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger Grundlage das Brauchtum einer bodenständigen, heimatlichen Fasnacht durch geeignete Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen. Sie erkennt in der heimatverbundenen Fasnacht das überlieferte Volkstum und seine kulturhistorische Bedeutung für alle Freunde heimatlichen Brauchtums. Die Pflege dieses Brauchtums kann nur in der Achtung vor Zucht, Sitte und Moral, sowie in der Bekämpfung aller Auswüchse und Verzerrungen und in der besonderen Beachtung der Vorschriften des Jugendschutzes erfolgen. Die Zunft ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Zum Eintritt in die Zunft ist berechtigt, wer
  - 1.1 nicht infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat;
  - 1.2 nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung sein Vermögen beschränkt ist;
  - 1.3 bereit ist, das fasnächtliche Brauchtum auf absoluter, ideeller Grundlage zu pflegen und zu fördern.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Narrenzunft (Aufnahmeantrag) ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
  - 2.1 Die erste Kampagne nach der vorläufigen Aufnahme durch den Vorstand erfolgt ohne Maske.
  - 2.2 Das Tragen einer Maske ist erst ab dem 16. Lebensjahr erlaubt.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Den Mitgliedern ist eine Satzung der Zunft auszuhändigen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Zunft zu unterstützen und zu fördern.

6. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
7. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die Pflege und die Förderung der örtlichen Fasnacht besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen in der Mitgliederversammlung mit 3/3 Mehrheit ernannt werden.  
Narrentitelträger sind keine Ehrenmitglieder im Sinne dieser Satzungsbestimmungen.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - 9.1 Austritt
  - 9.2 Ausschluss
  - 9.3 Tod
  - 9.4 Auflösung der Zunft
10. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die Zunft. Vor dem Austritt und bis zum Ausschluss sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Zunft zu erfüllen.
11. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis zum 30. November anzuzeigen.
12. Für die Aufnahme eines Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dies gilt auch für einen Austritt aus der Zunft. Jugendliche sind im Sinne dieser Satzungsbestimmung zwischen dem 6ten und 18ten Lebensjahr. Für Kinder unter 6 Jahren ist eine aktive Mitgliedschaft eines Elternteils erforderlich.
13. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Zunft schädigt, oder den Aufgaben und dem Zweck der Zunft zuwider handelt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe mitzuteilen, ihm steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Berufung an den Gesamtvorstand einzulegen.

## **§ 4 Kostüme**

1. Neumitglieder und Mitglieder müssen das Häs über den Kostümwart beziehen.
2. Nur Mitglieder dürfen ein Häs tragen.
3. Die Häskosten werden durch den Vorstand errechnet und den Neumitgliedern mitgeteilt. Der errechnete Betrag muss im Voraus bezahlt werden. Kinder bis 14 Jahre bekommen das Häs leihweise gestellt, welches nach herauswachsen ordnungsgemäß an den Kostümwart zurück gegeben werden muss.
4. Für das Nähen der Kostüme ist selbst zu sorgen oder in Absprache mit dem Kostümwart.
5. Bei Austritt aus dem Verein ist das Tragen des Häses untersagt.

## **§ 5 Veranstaltungen**

1. bei Veranstaltungen, an denen im Häs teilgenommen wird, ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen erforderlich
2. Termine, an denen Minderjährige teilnehmen können, werden vom Vorstand festgelegt.
3. Minderjährige dürfen an Veranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer Aufsichtsperson teilnehmen

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedsrechte**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen das Stimmrecht auszuüben.
2. Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft, sind jedoch von allen regelmäßigen Zahlungen befreit.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis zum 31. März zu entrichten. Für Mahnungen können im Rahmen der entstandenen Kosten Zuschläge erhoben werden.
2. Mitglieder bis zum 18ten Lebensjahr sind beitragsfrei.

## **§ 9 Organe der Zunft**

1. Zunftorgane sind:
  - 1.1 Die Mitgliederversammlung
  - 1.2 Der Vorstand
  - 1.3 Die Ausschüsse

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich vom Zunftmeister einzuladen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Zunft erfordert oder wenn 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Zunftmeister, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter und im Falle der Verhinderung aller drei ein vom Zunftmeister bestellter Versammlungsleiter.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Zunftmeister, bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Zunftmeisters
4. Genehmigung des Kassenprüfberichts
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Abstimmungen der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß nach § 8 eingeladen wurden.
2. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nach Gesetz und Satzung zulässig – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Handhaben sind mit Ausnahme der Wahl des Zunftmeisters zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 dem Zunftmeister
  - 1.2 dem 1. Stellvertreter
  - 1.3 dem 2. Stellvertreter
  - 1.4 dem Schriftführer
  - 1.5 dem Schatzmeister
  - 1.6 dem Beiratsvorsitzenden
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter bis zum Zusammentritt der nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Zunft durch den Zunftmeister und dem 1. Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Zunft. Ihm obliegt die Verwaltung des Zunftvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Zunft nicht mehr als 500,00 EURO belasten, ist sowohl der Zunftmeister, als auch sein 1. Stellvertreter bevollmächtigt. Rechtsgeschäfte über 500,00 EURO bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Beirates.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Zunftkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
8. Der Zunftmeister führt den Vorsitz im Vorstand. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Zunftmeister, im Fall seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter einberufen. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Ein Vorstandsmitglied darf nicht seine Tätigkeit einstellen, wenn noch dringende Geschäfte durch ihn zu erledigen sind.
10. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen, sie ist von dem Zunftmeister und dem Schriftführer zu

unterzeichnen.

11. Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

## **§ 14 Ausschüsse**

1. Ausschüsse der Zunft sind:
  - 1.1 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss
  - 1.2 Beiratsausschuss
2. Dem Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss gehören zwei Mitglieder an.
3. Dem Beiratsausschuss gehören maximal sechs Mitglieder an. Der Beiratsvorsitzende ist Kraft Amtes Vorstandsmitglied.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Für die Wahl der Ausschussmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Durchführung der Veranstaltungen zu unterstützen.
7. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ernennt der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Zunft werden ausschließlich zur Erreichung der Ziele der Zunft verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Zunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16 Auflösung der Zunft**

1. Die Auflösung der Zunft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich ergehen.
3. Entgegen § 10 Zi. 1 ist die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließen soll, nur dann beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder die Auflösung beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
5. Bei Auflösung der Zunft, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen der Zunft an den **Frauenverein Niederweiler e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Niederweiler, im Mai 2010